

**Entgeltordnung
für das „7 Berge Bad“
der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.
- 1.4 Der Frühschwimmtarif gilt für eine volljährige Person dienstags bis freitags von 6.30 bis 8.30 Uhr. Bei Verlassen des Bades nach 8.30 Uhr wird eine Nachzahlung auf den vollen Eintrittspreis fällig.
- 1.5 Der Feierabendtarif gilt für eine volljährige Person montags bis donnerstags von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss.
- 1.6 Als Kinder gelten Personen bis 6 Jahre; als Jugendliche gelten Personen im Alter von 7 bis 17 Jahren.
- 1.7 Der Gruppentagestarif gilt nur für die Teilnahme von Schul-/KiTa-Gruppen am öffentlichen Badebetrieb ab einer Gruppengröße von 10 Personen im Alter bis 17 Jahren. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist eine volljährige Begleitperson erforderlich, die im Preis inbegriffen ist.
- 1.8 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und 12 Monate ab Kaufdatum gültig.
- 1.9 Die Monatskarte gilt bis einen Tag vor dem Tag des Folgemonats, der dem Datum des Kauftages entspricht. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die nachfolgend genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Vertrag.
- 1.2 Voraussetzung für die Überlassung ist eine ausreichende Anzahl an Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.
- 1.3 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.
- 1.4 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.5 Das familienorientierte Erlebnisbecken steht für den Schul- bzw. Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- 1.6 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.7 Für Veranstaltungen können das Sportschwimmbecken und/oder das familienorientierte Erlebnisbecken stunden- oder tageweise angemietet werden.
- 1.8 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

- | | | |
|-----|--------------------|-----------------|
| 2.1 | Sportschwimmbecken | 5,00 € pro Bahn |
| 2.2 | Erlebnisbecken | 5,00 € pro Bahn |

7 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbecken für private Veranstaltungen zu den unter Ziffer 4.3 genannten Preisen anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.6, 1.8 und 1.11 bis 1.14 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	9,00 €
Jugendliche	4,50 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	90,00 €
Jugendliche	45,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene	5,20 €
Jugendliche	2,60 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung

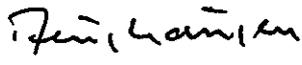
E Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 18.12.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“ sowie die „1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“ und die „2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“, die „Entgeltordnung für die Benutzung der Sauna im Hallenbad der Stadt Alfeld (Leine)“ und die „Entgeltordnung für Schwimmkurse und andere Wassersportangebote der Stadt Alfeld (Leine)“ in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Alfeld (Leine), 6. Dezember 2010

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister


(Beushausen)